



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

27/2014 04.07.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:



Simone Hauser

Kommentar Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz dient der Verrechtlichung des inneren Schulbereichs, wozu die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zählen. Der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz enthält den Text des SchUG samt amtlichen Erläuterungen, den Leitsätzen der Rechtsprechung und eingehenden Kommentierungen der Autorin.

78,- Euro, 1. Auflage, XIX und 752 Seiten, Harteinband, ISBN 978-3-902883-14-8

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at/>

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 44/2014

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung von Bestimmungen des **Telekommunikationsgesetzes 2003**, der **Strafprozeßordnung 1975** und des **Sicherheitspolizeigesetzes** durch den Verfassungsgerichtshof (Aufhebung der Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung durch das Erkenntnis VfGH vom 27.06.2014, G 47/2012 ua)

BGBI II 165/2014

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die **Automatenglücksspielverordnung** geändert wird

BGBI II 166/2014 (Anlage 3)

Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die **2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung** geändert wird

[BGBl II 167/2014 \(Anhang\)](#)

Verordnung der E-Control über den Wechsel, die Anmeldung, die Abmeldung und den Widerspruch (**Wechselverordnung 2014**, WVO 2014)

[BGBl II 168/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die **Gewebeentnahmeeinrichtungsverordnung** geändert wird

II. Amtsblatt der EU

[ABl L 194 v 02.07.2014, 10](#)

Richtlinie 2014/85/EU der Kommission vom 1. Juli 2014 zur **Änderung der Richtlinie 2006/126/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Führerschein**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

05.06.2014, [V 9/2014](#)

StraßenverkehrsO; Zurückweisung des Individualantrags einer Tankstellenbetreiberin auf **Aufhebung einer Fahrverbotsverordnung** mangels Eingriffs in die Rechtssphäre der Antragstellerin

05.06.2014, [V 32/2014](#), [V 34/2014](#)

Bezirksgerichte-VO Oö 2012; Zurückweisung eines weiteren Gerichtsantrags auf **Aufhebung von Bestimmungen der Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012** wegen entschiedener Sache und mangels Darlegung konkreter Bedenken

05.06.2014, [G 62/2013](#)

VStG; StrafvollzugsG; Unzulässigkeit eines Antrags des UVS Wien auf Aufhebung von Bestimmungen des VStG betreffend den **Vollzug von (Ersatz-)Freiheitsstrafen** im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren

05.06.2014, [E 258/2014](#), [G 52/2014 ua](#)

ZivilprozessO; AußerstreitG; GerichtskommissionstarifG; Zurückweisung der Beschwerde gegen einen Akt der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie des Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der ZPO, des AußerstreitG und des GerichtskommissionstarifG als unzulässig

05.06.2014, [U 2029/2013 ua](#)

AsylG; Verletzung der minderjährigen afghanischen Erstbeschwerdeführerin im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung des Asylantrags infolge **Unterlassens der Ermittlungstätigkeit zu Schulbildungsmöglichkeiten** für Mädchen im Osten Afghanistans bzw zur **Zumutbarkeit eines Schulbesuchs** in einem anderen Landesteil

05.06.2014, [B 115/2014](#)

EMRK; VwGbk-ÜG; Zurückweisung einer Beschwerde mangels Beschwer wegen **ersatzloser Behebung des erstinstanzlichen Bescheides**; kein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen betreffend die lange Verfahrensdauer

11.06.2014, [B 623/2013 ua](#)

Niederlassungs- und AufenthaltsG; Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Abweisung von Anträgen auf Erteilung eines **Aufenthaltsstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“** infolge verfassungswidriger Interessenabwägung

18.06.2014, [G 14/2014 ua](#)

SchaumweinsteuerG; BundesabgabenO; Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung einer Bestimmung des SchaumweinsteuerG betreffend den **Steuersatz der Schaumweinsteuer** infolge Zumutbarkeit der Erwirkung eines Bescheides der Abgabenbehörde

23.06.2014, [G 15/2014](#)

KörperschaftsteuerG; EinkommensteuerG; BundesabgabenO; Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des KörperschaftstG bzw des EinkommensteuerG über die **Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Managergehälter** infolge Zumutbarkeit der Erwirkung einer Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes

25.06.2014, [SG 1/2014, V31/2014](#)

B-VG; Zurückweisung einer Ministeranklage und eines Individualantrags; **kein Verordnungscharakter** des bekämpften Erlasses über die **Vorgehensweise bei Zurücklegung einer Anzeige**; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

B. Verwaltungsgerichtshof

23.04.2014, [2012/07/0053](#)

AbfallwirtschaftsG; entgegen der vom LH vertretenen Auffassung kann aus dem Berufungsvorbringen nicht abgeleitet werden, dass die von der BH getroffene Beurteilung, wonach das ggst Material Abfall iSd AbfallwirtschaftsG sei, vom Bf geteilt und von ihm nicht bekämpft werde; er hätte sich daher im angefochtenen Bescheid mit dem **Vorbringen des Bf in der Berufung, in der auf dessen Stellungnahme vom 30. September 2010 verwiesen wurde**, wonach durch das Material keine Emissionen freigesetzt würden, es keine Auswirkungen auf die Gesamtheit der Umwelt habe und das Aufbringen des Materials „ausschließlich“ der Befestigung der Liegenschaft gedient habe, um das Wegschwemmen des Erdreiches zu verhindern - womit auch die Entledigungsabsicht implizit bestritten wurde -, **auseinandersetzen** und diesbezüglich, gegebenenfalls nach Ergänzung der eingeholten gutachterlichen Stellungnahme, **konkrete Sachverhaltsfeststellungen treffen müssen**

23.04.2014, [2012/07/0116](#)

AbfallwirtschaftsG; keine Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens aufgrund des **Neuerungsverbots**, schon mit der am 2. September 2010 dem Bf zugestellten Aufforderung zur Rechtfertigung wurde diesem zur Kenntnis gebracht, dass er **als handelsrechtlicher Geschäftsführer** für die ggst Tathandlungen verantwortlich gemacht werde; es wäre daher am Bf gelegen, im Zuge des Verwaltungsstrafverfahren auf die Bestellung eines **abfallrechtlichen Geschäftsführers** hinzuweisen

23.04.2014, [2013/07/0135](#)

WasserrechtsG; wird ein Teil eines **wasserpolizeilichen Auftrags mit Wirkung ex-tunc aufgehoben**, bedeutet das, dass der Rechtszustand zwischen Erlassung des Bescheids und seiner Teilaufhebung im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Spruchteil von Anfang an nicht Bestandteil des wasserpolizeilichen Auftrags gewesen wäre; damit wird allen Rechtsakten und faktischen (Vollzugs-)Akten, die während der Geltung des aufgehobenen Bescheidteils auf dessen Basis gesetzt wurden, die Rechtsgrundlage entzogen; dies gilt auch für den einen **Exekutionstitel bildenden Kostenvorauszahlungsbescheid**

23.04.2014, [2013/07/0269](#)

AltlastensanierungsG; das Feststellungsverfahren nach § 10 AltlastensanierungsG ist gesetzlich als **Antragsverfahren** gestaltet, in welchem die antragstellende Partei mit ihrem Feststellungsbegehren den Verfahrensgegenstand dadurch abgrenzt, dass die Behörde jene Tatbestandsvoraussetzung der Beitragspflicht nach dem AltlastensanierungsG festzustellen hat, deren Feststellung von der antragstellenden Partei im Feststellungsantrag begehrt wurde, und nicht mehr; die belangte Behörde **hätte prüfen müssen, ob die Lagerung bewilligungspflichtig** war und dies bejahendenfalls entsprechend begründen müssen, da die Bf Partei bereits im Verwaltungsverfahren den Standpunkt vertreten hat, die in Rede stehende Lagerung von Abfällen bedürfe keiner behördlichen Bewilligung

23.04.2014, [2013/07/0301](#)

WasserrechtsG; im Gegensatz zur Annahme der belangten Behörde, die offensichtlich von einer bloß obligatorischen Nutzungsberechtigung, etwa einem nicht verbücherten Wasserbezugsrecht der Bf, ausging, handelt es sich bei **grundbücherlich gesicherten Wasserbenutzungsrechten** nicht um Ansprüche, die auf den Zivilrechtsweg iSd § 113 WasserrechtsG zu verweisen gewesen wären; die Bf verfügen vielmehr auf Grundlage einer grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit über ein Wasserbenutzungsrecht iSd § 5 Abs 2 WasserrechtsG und sind daher als Wasserberechtigte iSd § 29 Abs 1 WasserrechtsG anzusehen; die Wasserrechtsbehörde ist der **Behauptung der Bf, dass Teile der Anlage selbst in ihrem Eigentum stehen**, nicht nachgegangen, wodurch sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet hat

15.05.2014, [2011/05/0094](#)

NÖ BauO; es mag zutreffen, dass es bauliche Anlagen wie die in der Beschwerde genannten gibt, die geringere Gefahren bzw überhaupt keine Gefahren für Schnee- oder Eisabwurf bringen; dennoch ist ein **Rohrgittermast**, in der hier gegebenen Nähe zum Nachbargrundstück zulässig; es kommt, wie die belangte Behörde zutreffend erkannt hat, darauf an, ob die Gefahren durch Schnee- und Eisabwurf über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe möglichen Bauwerken ausgehen, von welchen ebenfalls ein Schnee- oder Eisabwurf in Frage kommt; es geht lediglich darum, ob durch den vom Bauwerk möglichen Schnee- oder Eisabwurf **gem § 48 Abs 1 Z 1 NÖ BauO eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen** eintritt

15.05.2014, [2011/05/0176](#)

BauO für Wien; vorschriftswidrig iSd § 129 Abs 10 BauO für Wien ist ein Bau, für den im Zeitpunkt seiner Errichtung ein baubehördlicher Konsens erforderlich war und weiterhin erforderlich ist, für den aber ein solcher Konsens nicht vorliegt; **die „Anweisung“ der Magistratsabteilung 28** betreffend die Errichtung der Einfriedung kann keinen mündlichen Bescheid darstellen, da die Baubewilligung gem § 70 Abs 2 BauO für Wien in Form eines **schriftlichen Bescheids** zu ergehen hat; die Frage der Bewilligungsfähigkeit eines Bauwerks ist im Auftragsverfahren nach § 129 Abs 10 BauO für Wien nicht zu prüfen; der Umstand, dass ein **Antrag auf Widmungsänderung** gestellt wurde, bildet keinen ausreichenden Grund für das Unterbleiben eines Auftrags

15.05.2014, [2012/05/0062](#)

NÖ RaumordnungsG; ein **geschlossenes Ortsgebiet** erfordert, dass eine Siedlung groß genug ist, um als Ortschaft wahrgenommen zu werden, und dass sich **das bebaute Gebiet von der unverbauten Fläche deutlich abhebt**; es kommt nicht entscheidend darauf an, ob in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks zumindest an drei Seiten desselben Hauptgebäude vorhanden sind; wesentlich ist vielmehr, ob ein Gebiet gegeben ist, das funktionale und bauliche Zusammenhänge im oben genannten Sinn aufweist; dabei wäre jedenfalls auf die Gewerbezone, die der SV in seinem Gutachten nennt, in ihrer Gesamtheit einzugehen, diese hinsichtlich aller ihrer Bauten und Nutzungen insgesamt näher darzustellen und auch darauf Bedacht zu nehmen, welche Stellung das Bauvorhaben in Bezug auf dieses Gebiet einnimmt

15.05.2014, [2012/05/0083](#)

BauO für Wien; gem § 71 BauO für Wien kann die Behörde **Bauten, die vorübergehenden Zwecken dienen** oder nicht dauernd bestehen bleiben können, auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf bewilligen; der Bewilligung dürfen durch dieses Gesetz gegebene subjektiv-öffentliche Rechte nicht entgegenstehen und es darf die Bebaubarkeit der Nachbargrundflächen nicht vermindert werden, es sei denn, dass der Berechtigte der Bewilligung ausdrücklich zugestimmt hat oder keine Parteistellung (§ 134 Abs 3) erlangt hat; diese Voraussetzungen sind im ggst Fall nicht gegeben, da selbst bei Fehlen

von Parkmöglichkeiten auf öffentlichem Grund in der näheren Umgebung, für die **Errichtung eines Carports im Vorgarten kein sachlicher Grund** besteht

15.05.2014, [2012/05/0164](#)

NÖ BauO; das Baubewilligungsverfahren ist ein **Projektgenehmigungsverfahren**, bei dem die Zulässigkeit aufgrund der **eingereichten Pläne** zu beurteilen ist; ausgehend davon ist es im vorliegenden Fall irrelevant, ob der Bauplan den Gegebenheiten vor Ort entspricht; ebenso ist es nicht von Bedeutung, ob ein Überbau der Grundstücksgrenze tatsächlich gegeben ist; ausschlaggebend ist lediglich der eingereichte und bewilligte Bauplan, in dem ein solcher Überbau der Grundstücksgrenze nicht eingezeichnet ist; abgesehen davon hat die belangte Behörde richtig erkannt, dass dann, wenn ein Grundstück im Grenzkataster enthalten ist, der **verbindliche Nachweis für die darin enthaltenen Grundstücksgrenzen** gegeben ist

23.05.2014, [2012/04/0155](#)

GewO; „Inhaber“ ist, wer eine Sache in seiner Gewahrsame hat; er bedarf keines Eigentümerwillens; Normadressat eines bescheidmäßigen Auftrags nach § 83 Abs 3 GewO ist der Inhaber der Anlage, auf den die Tatbestandsmerkmale des § 83 GewO zutreffen; unter „Auflassung der Anlage“ iSd § 83 GewO ist die **endgültige Aufhebung der Widmung der Anlage für den ursprünglichen Betriebszweck durch den Inhaber** zu verstehen; die Möglichkeit der **Bestimmung des faktischen Geschehens** auf einer Betriebsanlage wird im vorliegenden Fall auch durch das Vertragsverhältnis zwischen dem Bf und der A GmbH determiniert; macht der Bf geltend, aufgrund dieses Verhältnisses nur „Verwalter“ der Tankstelle gewesen zu sein, hat die Behörde **Feststellungen zum Inhalt der vertraglichen Ausgestaltung der Beziehung zwischen dem Bf und der A GmbH sowie zu den darin jeweils eingeräumten Möglichkeiten der Einflussnahme auf das faktische Geschehen** zu treffen

23.05.2014, [2013/04/0013](#)

GaswirtschaftsG; nach § 28 Abs 2 Z 3 GaswirtschaftsG sind die Allgemeinen Bedingungen so zu gestalten, dass die wechselseitigen **Verpflichtungen zwischen Netzbetreiber und Netzbenutzer „ausgewogen“** sind; mit der bekämpften Auflage wurde der Netzbetreiber verpflichtet, nicht nur die Grundversorgung (Versorgung in letzter Instanz) gem § 124 Abs 1 GaswirtschaftsG gegenüber den in dieser Bestimmung genannten Netzbenutzern zu gewährleisten, sondern auch (insoweit über § 124 GaswirtschaftsG hinausgehend) einem weiteren Personenkreis als in dieser Gesetzesstelle vorgesehen die Begünstigung der beschränkten Vorauszahlung/Sicherheitsleistung (nämlich in Höhe lediglich einer Teilbetragszahlung für einen Monat) einzuräumen; die **Behörde hätte begründen müssen**, weshalb dies eine „ausgewogene“ Verpflichtung iSd § 28 Abs 2 Z 3 GaswirtschaftsG darstellt

23.05.2014, [2013/04/0100](#), [Ro 2014/04/0021](#)

WirtschaftskammerG; die Vorschreibung der **Grundumlage in doppelter Höhe** ist gegenüber juristischen Personen gem § 123 Abs 12 WirtschaftskammerG dann zulässig, wenn die Grundumlage **„mit einem festen Betrag festgesetzt wird“**; dies ist im vorliegenden Fall gegeben, weil sich die Grundumlage nach einem Festbetrag, nicht aber nach einem Promillesatz der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (dieser Promillesatz ist im Grundumlagenbeschluss 2011 ausdrücklich mit Null festgelegt) bestimmt

23.05.2014, [2013/04/0105](#)

Wirtschaftstreuhandberufsg; entscheidend für die Rechtmäßigkeit der durch den angefochtenen Bescheid bestätigten vorläufigen Untersagung der Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufs ist, ob im Zeitpunkt seiner Erlassung (29. Jänner 2013) eine **rechtswirksame Anklageschrift** gegen den Bf wegen des Verdachts zumindest einer der im § 99 Abs 1 Z 2 lit a bis c Wirtschaftstreuhandberufsg genannten Vergehen vorlag und ob deshalb von einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Berufsausübung iSd § 99 Abs 2 leg cit auszugehen war; da es **unstrittig** ist, dass die Feststellung der belangten Behörde, die den Bf betreffende Anklage der Staatsanwaltschaft Wien vom 9. August 2006 wegen § 33 Abs 1, Abs 3 lit a und b FinanzstrafG, die sich auf den Vorwurf der Abgabenverkürzungen stützt, rechtswirksam ist, ist schon deshalb der Suspensierungsstatbestand erfüllt; **es kommt daher nicht auf eine etwaige Rechtswirksamkeit der Klagsausdehnung an**

23.05.2014, [Ro 2014/09/0042](#)

VStG; der VfGH hegte in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2013, B 628/2013-14, gegen die **den Vollzug einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe regelnden Bestimmungen des VStG, die einen Strafaufschub zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen nicht vorsehen, keine verfassungsrechtlichen Bedenken**; auch der VwGH sieht sich in einem Verfahren betreffend Versagung der Erbringung gemeinnütziger Leistungen nach § 54b iVm § 53 Abs 1 VStG iVm § 3a VStG mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke **nicht veranlasst, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung** im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen

26.05.2014, [2014/17/0001](#)

Bgld PflanzenschutzG; **Bgld Stare-Vertreibungs-VO**; wenn die Beschwerde die Rechtswidrigkeit der Stare-Vertreibungs-VO, insb der von der mitbeteiligten Marktgemeinde erlassenen VO vom 13. Juli 2011 und 29. November 2011, behauptet, so ist sie darauf zu verweisen, dass sich der für die **Normenprüfung gem Art 139 und 140 B-VG zuständige VfGH** mit der vorliegenden Angelegenheit bereits befasst und **keinen Anlass zur Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens** gesehen hat; weder das Bgld PflanzenschutzG noch die Bgld Stare-Vertreibungs-VO enthält eine Ermächtigung der Gemeinde, für **vollständig eingezetzte Weingärten einen gänzlichen Entfall des Kostenbeitrags** vorzusehen

27.05.2014, [2011/10/0172](#)

Stmk NaturschutzG; gem § 6 Abs 4 Stmk NaturschutzG sind für **Bewilligungen nach Abs 3 lit a leg cit („Bodenentnahmen [Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten u dgl] oder Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten“)** die Landesregierung für Vorhaben innerhalb von Europaschutzgebieten und die Bezirksverwaltungsbehörde für Vorhaben außerhalb von Europaschutzgebieten zuständig; im ggst Fall lag die Zuständigkeit zur Erlassung des Beseitigungsauftrags zufolge der Lage außerhalb von Europaschutzgebieten bei der Bezirksverwaltungsbehörde; die Stmk Landesregierung war daher unzuständig; eine mangelhafte Begründung des Bescheids kann in der Gegenschrift nicht nachgetragen werden

27.05.2014, [2011/10/0187](#)

UniversitätsG; im Zusammenhang mit dem „Erschleichen“ der Beurteilung einer Arbeit setzt Täuschungsabsicht voraus, dass die Partei wider besseres Wissen gehandelt hat und dies deshalb, um einen vielleicht sonst nicht erreichbaren Vorteil zu erlangen; ob Irreführungsabsicht vorliegt, kann nur aus den das rechtswidrige Verhalten der Partei begleitenden Umständen geschlossen werden, die von der Behörde in freier Beweiswürdigung festzustellen sind; eine **Überprüfung der Beweiswürdigung** findet durch den VwGH aber nur dahingehend statt, ob der **Sachverhalt genügend erhoben** ist und ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen **Erwägungen schlüssig** sind

27.05.2014, [2011/10/0197](#)

ApothekenG; der belangten Behörde kommt im Grunde des **§ 68 Abs 3 AVG** eine Befugnis zur Abänderung eines Bescheids in Wahrung des öffentlichen Wohls nur insoweit zu, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist; eine **„analoge Heranziehung“** der Abänderungsbefugnis nach § 68 Abs 3 AVG auf einen Fall wie den hier vorliegenden, die Zurücknahme der erteilten Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke, kommt von vornherein nicht in Betracht

27.05.2014, [2012/10/0163](#)

ForstG; Auftrag nach **§ 172 Abs 6 ForstG** wegen eines Verstoßes gegen forstrechtliche Bestimmungen; mit dem Vorbringen, er habe lediglich die in einen bereits bestehenden Weg ragenden Bäume entfernt, verkennt der Bf die Rechtslage dahingehend, dass auch die Sanierung eines alten Weges – wie im Beschwerdefall: zur Befahrung mit zweispurigen Fahrzeugen – als **Errichtung einer Forststraße** zu qualifizieren wäre; da aber vor den Arbeiten des Bf keine Forststraße existierte, ist ohnehin davon auszugehen, dass der Bf sie (wiederrechtlich) errichtete

27.05.2014, [2013/10/0186](#)

UniversitätsG; bei den Klausuren aus Bürgerlichem Recht sowie Strafrecht und Strafverfahrensrecht, für die die an der **LMU München absolvierten Lehrveranstaltungen** anerkannt werden sollen, handelt es sich um Teile der den zweiten Studienabschnitt abschließenden Diplomprüfung an der Universität Salzburg; da dieser Abschnitt insb die Vermittlung der

Inhalte des **geltenden (österreichischen) Rechts** zum Inhalt hat, können die abschließenden und umfassenden Klausurarbeiten in den **Kernbereichen Bürgerliches Recht sowie Strafrecht und Strafverfahrensrecht** nicht in gleichwertiger Weise durch Prüfungen über - wenn auch umfangreiche - Lehrveranstaltungen ersetzt werden, die das deutsche und nicht das österreichische Recht zum Inhalt haben

27.05.2014, [2013/10/0202](#)

Sbg NaturschutzG; das Beschwerdevorbringen, es sei lediglich ein hölzerner Sandfang durch einen Sandfang aus Beton ersetzt worden, gibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, es handle sich um einen - bewilligungsfreien – „**Altbestand**“; bei einem „Altbestand“ handelt es sich nämlich um eine Anlage, die im **Zeitpunkt ihrer Herstellung keiner Bewilligung** durch die Naturschutzbehörde bedurfte und seither unverändert besteht; da sich die belangte Behörde nicht ausreichend mit dem Vorbringen des Bf auseinandersetzte, war der angefochtene Bescheid, soweit damit der Auftrag zum Rückbau des Weges erteilt wurde, aufzuheben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie bei Berücksichtigung dieses Vorbringens zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre

28.05.2014, [2012/07/0033](#)

AbfallwirtschaftsG; dass in der Aufforderung zur Rechtfertigung (und im erstinstanzlichen Bescheid) **nicht auch die Bestimmung des § 80 Abs 1 AbfallwirtschaftsG**, in der ua in den Fällen des § 79 Abs 2 Z 19 leg cit der Versuch für strafbar erklärt ist, **angeführt wurde**, ist für die Beurteilung der Frage des Eintritts der **Verfolgungsverjährung** nicht von wesentlicher Bedeutung, weil nach ständiger Judikatur eine zunächst unrichtige rechtliche Qualifikation eines Tatvorwurfs durch die Erstbehörde nicht dazu führt, dass eine Verfolgungshandlung unzureichend wäre

28.05.2014, [2012/07/0223](#)

WasserrechtsG; Gegenstand des (erstinstanzlichen) wasserrechtlichen Bewilligungsbescheids war das von der mitbeteiligten Partei eingereichte Projekt, nämlich die Sanierung der Wasserversorgungsanlage durch Neufassung der Quelle und der Austausch der Rohrleitung, ua auf dem Grundstück des Bf; es begegnet daher keinen Bedenken, wenn sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zum einen mit der Frage des **Bestehens der Dienstbarkeit** befasst hat und zum anderen durch die Umformulierung eines Spruchpunkts der mitbeteiligten Partei eine gegenüber dem erstinstanzlichen Bescheid **eingeschränkte, jedoch den Bf nicht in Rechten verletzende Bewilligung** erteilt hat; es war nicht erforderlich, den Spruchpunkt b) präziser iSd Festlegung, dass der Austausch der Rohrleitung nur in der bisherigen Tiefe erfolgen dürfe, zu formulieren

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Ktn 26.06.2014, [KLVwG-412-515/15/2014](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; Ansuchen um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines **biomassebefeuereten Heizkraftwerks**; bringt ein Projektwerber in Umgehungsabsicht einen Genehmigungsantrag ein, der unter der **25 %-Schwelle iSd Anhangs 1 Z 4 lit a (Spalte 1) UmweltverträglichkeitsprüfungsG** liegt, wurde jedoch unmittelbar zuvor ein Projekt zurückgezogen, das weit über dieser 25 %-Schwelle lag, so wird diese Schwelle außer Betracht zu bleiben haben, weil dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, dass er Fälle offenkundiger und erheblicher Umgehungen zulassen wollte; auch bestehende Anlagen bzw bereits genehmigte, aber noch nicht umgesetzte Vorhaben, fallen unter den Begriff des Vorhabens iSd § 3 Abs 2 UmweltverträglichkeitsprüfungsG

LVwG NÖ 29.04.2014, [LVwG-AV-308/001-2014](#)

VwGVG; ein **verfahrenseinleitender Antrag** kann in **jeder Phase des Verfahrens zurückgezogen** werden; mit der Zurückziehung des Antrags, mit dem in der angefochtenen Entscheidung abgesprochen wurde, ist die Grundlage für den bescheidmäßigen Abspruch über den nur über Antrag zu entscheidenden antragsbedürftigen Verwaltungsakt weggefallen und hat damit die Behörde ihre funktionelle Zuständigkeit verloren

LVwG NÖ 29.04.2014, [LVwG-TU-14-0004](#)

VwGVG; AVG; hinsichtlich der **Inhaltserfordernisse einer Beschwerde iSd § 9 Abs 1 VwGVG** sind, soweit es einen begründeten Antrag betrifft, schon aus dem Gesetzestext heraus zumindest die gleichen Anforderungen zu Grunde zu legen wie für die Inhaltserfordernisse einer Berufung nach § 63 Abs 3 AVG

LVwG NÖ 30.04.2014, [LVwG-AV-400/001-2014](#)

NÖ BauO; VwGVG; das System des zweigliedrigen Administrativverfahrens in Bausachen würde völlig unterlaufen, wenn es wegen des **Unterbleibens eines Ermittlungsverfahrens** in erster oder zweiter Instanz zu einer **Verlagerung nahezu des gesamten Verfahrens vor dem VwG** käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen auf Gemeindeebene damit zur bloßen Formsache würde; eine Verpflichtung des VwG zur Ergänzung des Sachverhalts und zu einer darauf folgenden Sachentscheidung besteht nur dann, wenn dies im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist; davon kann nicht ausgegangen werden, wenn die belangte Behörde wesentliche Sachverhaltsermittlungen unterlassen hat

LVwG Tir 10.02.2014, [LVwG-2014/40/0139-1 ua](#)

GewO; da das Konkursgericht den Sanierungsplan angenommen hat und dies nur mit Zustimmung der Gläubiger möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die **Fortführung der Gewerbeausübung im Interesse der Gläubiger** ist

LVwG Tir 12.02.2014, [LVwG-2014/37/0095-2](#)

Tir Güter- und Seilwege-LandesG; bei Verletzung der **Pflichten nach § 4 Tir Güter- und Seilwege-LandesG** hat die Agrarbehörde **von Amtswegen** dem Bringungsberechtigten die entsprechenden Aufträge zur Instandsetzung und Wartung der Bringungsanlage aufzutragen

LVwG Tir 12.02.2014, [LVwG-2014/39/0165-1](#)

Tir BauO; infolge des Charakters eines **Bauvorhabens als (reines) Projektverfahren** ist allein auf den Verwendungszweck einer baulichen Anlage an sich, nicht aber auf konkrete Bedürfnisse etwaiger Kaufinteressenten abzustellen; bei der Beurteilung unbeachtlich zu bleiben hat auch allfälliges abweichendes Vollzugshandeln in anderen, hier nicht verfahrensrelevanten Baufällen; ebenso vermögen bei Vorliegen klarer gesetzlicher Vorgaben Bedenken hinsichtlich allfälliger entstehender finanzieller Mehrbelastungen subjektive Rechtsverletzungen nicht zu bewirken

LVwG Tir 13.02.2014, [LVwG-2014/19/0395-1](#)

LVwG Tir 17.02.2014, [LVwG-2014/41/0506-1](#)

GewO; die **Nachsicht gem § 26 Abs 1 GewO** ist erst dann zu erteilen, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht (siehe zur vergleichbaren Prognose bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung gem § 87 Abs 1 Z 1 GewO VwGH vom 27.05.2009, 2007/04/0195 und VwGH vom 17.09.2010, 2009/04/0237)

LVwG Tir 17.02.2014, [LVwG-2014/25/0194-3](#)

Tir StraßenG; eine **raumordnungsrechtliche Widmung** kann nicht eine straßenrechtliche Widmung ersetzen; diese ist aber **Voraussetzung für** die Antragstellung und Einleitung eines **Straßenbaubewilligungsverfahrens**

LVwG Tir 17.02.2014, [LVwG-2014/26/0374-2](#)

AVG; das ursprünglich in den Einreichunterlagen dargestellte Rodungsvorhaben wurde aufgrund der Vorschläge des forstfachlichen Amtssachverständigen anlässlich der mündlichen Verhandlung abgeändert und demgemäß die mit der Kundmachung der belangten Behörde zur Auflage gebrachten Rodungsunterlagen nach Durchführung der mündlichen Verhandlung ausgetauscht; nachdem sich die **Rechtsfolge der Präklusion nach § 42 AVG** nur auf jenes Vorhaben bezieht, welches Gegenstand der Kundmachung bzw der Verständigung zur mündlichen Verhandlung war, kann daher ein Verlust der Parteistellung der Bf nicht eingetreten sein

LVwG Tir 17.02.2014, [LVwG-2014/37/0384-2](#)

WasserrechtsG; Aufträge zur Durchführung von Erhebungen, wie etwa Messungen etc, sind keine **Anordnungen iSd § 21a WasserrechtsG** und durch die genannte Bestimmung nicht gedeckt

LVwG Tir 17.02.2014, [LVwG-2014/42/0159-1](#)

Tir RaumordnungsG; die Beweislast für die Nutzung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz in einem **Anmeldeverfahren nach § 17 Tir RaumordnungsG** obliegt dem Eigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten, es gilt demnach **Beweislastumkehr**; die Verpflichtung der Behörde zur amtswegigen Feststellung der materiellen Wahrheit ist insofern eingeschränkt, als die vom Antragsteller angebotenen Beweise zu prüfen bzw aufzunehmen sind; es ist Aufgabe des Antragstellers die ihn begünstigenden maßgeblichen Umstände in schlüssiger Weise zu behaupten und zu konkretisieren und entsprechende Beweisanträge zu stellen; die Behörde hat aber auch jene Beweise zu berücksichtigen, die den vorgelegten Verwaltungsakten zu entnehmen sind

LVwG Tir 18.02.2014, [LVwG-2014/16/0113-3 ua](#)

TabakG; **VStG**; dass der Bf die Aussagen des VwGH-Erkenntnisses nicht auf seine Betriebe bezogen hat ist nur auf ein geringes Verschulden zurückzuführen, da er noch kurz zuvor den Umbau der Lokale mit der Behörde abgestimmt hatte

LVwG Tir 18.02.2014, [LVwG-2014/22/0218-3](#)

GewO; ist die **Genehmigungspflicht der Betriebsanlage offenkundig**, dann ist kein Feststellungsbescheid gem § 358 Abs 1 GewO zu erlassen, sondern der **Feststellungsantrag zurückzuweisen**

LVwG Tir 24.02.2014, [LVwG-2014/42/0169-1](#)

AVG; **GebührenanspruchsG**; nur **aufgegliederte Sachverständigengebühren** sind als **Barauslagen** gem § 76 AVG vorschreibbar

LVwG Tir 25.02.2014, [LVwG-2013/25/2704-2](#)

GewO; es konnte nicht erwiesen werden, dass der **Betrieb eines Kaffeeautomaten** in einem Wettbüro geeignet ist, die in **§ 74 Abs 2 GewO** angeführten **Interessen** zu beeinträchtigen

LVwG Tir 26.02.2014, [LVwG-2013/16/3581-2](#)

ForstG; der **Schutzzweck einer Bewilligungsnorm** besteht darin, dass an eine Bewilligung gebundene Arbeiten erst dann durchgeführt werden, wenn die Bewilligung erteilt wurde

LVwG Tir 26.02.2014, [LVwG-2014/26/0615-1 4](#)

ForstG; **VStG**; nach den vorliegenden Aktenunterlagen erfolgte mit der **Aufforderung zur Rechtfertigung die erste taugliche Verfolgungshandlung**, womit eindeutig die in diesem Zeitpunkt bereits eingetretene Verfolgungsverjährung feststeht

LVwG Tir 27.02.2014, [LVwG-2014/36/0163-3](#)

Tir RaumordnungsG; **AVG**; hinsichtlich der beantragten **Änderungen des Verwendungszwecks** von Büro in Wohnung besteht weder aus bau- noch aus raumordnungsrechtlicher Sicht eine Frist iSd § 71 Abs 1 AVG, sodass bereits aus diesem Grund ein Antrag auf **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** nicht zur Anwendung gelangen konnte; es waren sohin die in § 71 Abs 1 AVG normierten weiteren Voraussetzungen nicht mehr zu prüfen

LVwG Wien 24.03.2014, [VGW-001/059/8069/2014](#)

PyrotechnikG; der **Besitz pyrotechnischer Gegenstände** unterliegt dem Regime des PyrotechnikG; die sich ergebenden **Einschränkungen des Geltungsbereichs des PyrotechnikG** aus den bis 2017 geltenden Übergangsbestimmungen erstrecken sich zum einen nur auf den Bereich des Inverkehrbringens derartiger Gegenstände, zum anderen haben sich Anhaltspunkte dahin gehend zu ergeben, dass die Gegenstände bereits zum 03.10.2010 rechtmäßig besessen wurden

LVwG Wien 11.06.2014, [VGW-122/008/9712/2014](#)

GewO; nach § 79 Abs 1 GewO ist der Umstand ausschlaggebend, dass „sich nach Genehmigung der Anlage ergibt ...“, dass die gem § 74 Abs 2 leg cit wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind; **nur die konsensgemäß betriebene Betriebsanlage** ist einer **Regelung nach § 79 Abs 1 GewO zugänglich**; diese Bestimmung bietet keine Grundlage dafür, den von einem Genehmigungsbescheid nicht gedeckten Betrieb einer Betriebsanlage zu regeln

LVwG Wien 16.06.2014, [VGW-122/008/7423/2014 ua](#)

GewO; das **Verfahren nach § 79 GewO** setzt eine genehmigte Betriebsanlage voraus und hat sich nur auf jene Gefährdungen der Interessen des § 74 Abs 2 GewO zu beziehen, die vom konsensgemäßen Betrieb dieser Anlage ausgehen; unter den gem § 74 Abs 2 GewO wahrzunehmenden Interessen sind neben den subjektiven öffentlichen Interessen auch die ausschließlich von Amts wegen wahrzunehmenden objektiv - öffentlichen Interessen zu verstehen; die Beurteilung im Verfahren nach § 79 unterliegt in dieser Hinsicht keinen anderen Voraussetzungen als im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage; eine Auflagenvorschreibung kann sich nur an den Inhaber einer Betriebsanlage richten; es ist durchaus möglich, dass eine Betriebsanlage mehrere Inhaber hat; die **Vorschreibung einer Auflage nach § 79 GewO** setzt jedoch voraus, dass diese Inhaber die Betriebsanlage auch tatsächlich betreiben; subjektive wirtschaftliche Gesichtspunkte sind bei der Auflagenvorschreibung nicht zu berücksichtigen

LVwG Wien 16.06.2014, [VGW-122/008/8258/2014](#)

GewO; fällt während des Verfahrens eine der Voraussetzungen für eine Maßnahme weg, so ist ein **vergangenheitsbezogener Feststellungsbescheid** zu erlassen; diesfalls hat sich die Entscheidung auf den Zeitraum beginnend ab der faktischen **Setzung der Maßnahme bis zum Wegfall der Voraussetzungen** zu beziehen; Zweck der nach § 360 Abs 4 GewO zu verfügenden Maßnahme ist die kurzfristige Beseitigung einer Gefahr; diese Gefahr muss konkreter Natur sein; davon kann nicht gesprochen werden, wenn sie nur nach den allgemeinen Erfahrungen nicht bloß ausgeschlossen werden kann

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

[01.07.2014, Rs C-573/12, Ålands Vindkraft](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Nationale Förderregelung, die vorsieht, dass für **Anlagen zur Erzeugung** von Strom aus erneuerbaren **Energiequellen** handelbare grüne **Zertifikate** erteilt werden – Pflicht der Stromversorger und bestimmter Nutzer, jedes Jahr bei der **zuständigen Behörde** eine bestimmte Anzahl grüner Zertifikate einzureichen – **Weigerung, grüne Zertifikate** für Produktionsanlagen zu erteilen, die sich außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats befinden – Richtlinie 2009/28/EG – Art Abs 2 Buchst k und Art 3 Abs 3 – **Freier Warenverkehr** – Art 34 AEUV

[03.07.2014, Rs C-350/12 P, Rat / In 't Veld](#)

Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe – Verordnung (EG) Nr 1049/2001 – Art 4 Abs 1 Buchst a dritter Gedankenstrich, Abs 2 zweiter Gedankenstrich und Abs 6 – Gutachten des **Juristischen Dienstes** des Rates betreffend die Aufnahme von **Verhandlungen** für ein internationales Abkommen – Ausnahmen vom Recht auf Zugang – Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich **internationaler Beziehungen** – Schutz der Rechtsberatung – Entscheidung über die teilweise **Verweigerung** des Zugangs

[03.07.2014, verb Rs C-129/13 und C-130/13, Kamino International Logistics](#)

Erhebung einer Zollschuld – Grundsatz der Wahrung der **Verteidigungsrechte** – Anspruch auf rechtliches Gehör – Adressat der Entscheidung über die Zollerhebung, der von den Zollbehörden nicht vor Erlass dieser **Entscheidung**, sondern erst in der **daraufliegenden Stufe** des Einspruchs angehört wurde – **Verletzung** der Verteidigungsrechte – Bestimmung der Rechtsfolgen der **Nichtwahrung** der Verteidigungsrechte

03.07.2014, Rs C-165/13, Gross

Steuerrecht – Richtlinie 92/12/EWG – Art 7 bis 9 – Allgemeines System für **verbrauchsteuerpflichtige Waren** – Waren, die in einem Mitgliedstaat in den **steuerrechtlich freien Verkehr** übergeführt worden sind und sich zu gewerblichen Zwecken in einem **anderen Mitgliedstaat** befinden – Steuerschuldnerschaft eines Besitzers dieser Waren, der sie im **Bestimmungsmitgliedstaat** erworben hat – Erwerb nach **Beendigung** des Verbringungsverfahrens

03.07.2014, verb Rs C-362/13, C-363/13 und C-407/13, Fiamingo

Vorabentscheidungsersuchen – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – **EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung** über befristete Arbeitsverträge – **Seeverkehr** – Fähren, die eine Fahrt zwischen zwei in demselben Mitgliedstaat gelegenen Häfen durchführen – Aufeinanderfolgende befristete **Arbeitsverträge** – Paragraph 3 Nr 1 – Begriff **„befristeter Arbeitsvertrag“** – Paragraph 5 Nr 1 – Maßnahmen zur **Vermeidung von Missbrauch** durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge – **Sanktionen** – Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis – Voraussetzungen

03.07.2014, Rs C-524/13, Braun

Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Richtlinie 69/335/EWG – Indirekte Steuern auf die **Ansammlung von Kapital** – Art 10 Buchst c – Umwandlung einer **Kapitalgesellschaft** in eine Kapitalgesellschaft anderer Art, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals führt – **Gebühren** für die notarielle Beurkundung dieser Umwandlung

B. Schlussanträge

03.07.2014, Rs C-302/13, flyLAL-Lithuanian Airlines (GA Kokott)

Verordnung (EG) Nr 44/2001 – Anwendungsbereich – Begriff der **Zivil- und Handelssache** – Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das europäische **Wettbewerbsrecht** – Anerkennung einstweiliger und sichernder Maßnahmen – Ordre public

03.07.2014, Rs C-417/13, Starjakob (GA Bot)

Sozialpolitik – Richtlinie 2000/78/EG – **Ungleichbehandlung wegen des Alters** – Vorrückungsstichtag – Diskriminierende Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die Anrechnung von Beschäftigungszeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs bei der **Gehaltsermittlung** ausgeschlossen ist – Erlass einer **neuen Regelung** mit rückwirkender Geltung und ohne finanziellen Ausgleich – Anhaltende **Ungleichbehandlung** – Rechtfertigungsgründe – Anspruch auf **Zahlung** der Gehaltsdifferenz – Sanktionen – Verjährungsfrist

03.07.2014, Rs C-446/13, Fonderie 2A (GA Kokott)

Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Art 8 Abs 1 Buchst a Satz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG – Ort der Lieferung von Gegenständen bei Versendung oder Beförderung – Zeitpunkt des **Beginns der Versendung** an den Erwerber bei zwischenzeitlicher **Bearbeitung** des Gegenstands im Mitgliedstaat des Erwerbers – Art 28a Abs 5, 6 und 7 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG – Steuertatbestände der **innergemeinschaftlichen Verbringung** und Verwendung eines Gegenstands – Art 28c Teil A Buchst a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG – Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

C. Gericht

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

01.07.2014, Beschwerde Nr. 43835/11, S.A.S. / Frankreich

Keine Verletzung von **Art 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), **Art 9** (Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und **Art 14 EMRK** (Diskriminierungsverbot); Gesetz, das ein **Verschleierungsverbot des Gesichts in der Öffentlichkeit** anordnet, **nicht konventionswidrig**; **Verhältnismäßigkeit** des Grundrechtseingriffs im Hinblick auf das angestrebte Ziel (Schutz des friedlichen **Zusammenlebens** in einer Gesellschaft); großer **Ermessensspielraum** der Staaten, da fehlender europäischer Konsens hinsichtlich des Verschleierungsverbot des Gesichts an öffentlichen Orten

01.07.2014, Beschwerde Nr. [56925/08](#), *A.B. / Schweiz*

Verletzung von **Art 10 EMRK** (Recht auf freie Meinungsäußerung); Verurteilung des bf **Journalisten** zu **Strafzahlung**, da er in einem Artikel **geheime Dokumente** eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens veröffentlicht hatte, **konventionswidrig**; **keine hinreichende Begründung**, in wie fern die Veröffentlichung die Rechte des Beklagten (Unschuldsvermutung) bzw. den Ausgang des Urteils negativ beeinflusst hätte; Recht auf Entschädigungszahlung im Fall von Rufschädigung wäre in erster Linie vom Beklagten wahrzunehmen gewesen

03.07.2014, Beschwerde Nr. [71932/12](#), *Mohammadi / Österreich*

Keine Verletzung von **Art 3 EMRK** (Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung); **Abweisung des Asylantrags** des bf afghanischen Staatsbürgers und Anordnung seiner **Ausweisung nach Ungarn** gemäß der Dublin-II-Verordnung **nicht konventionswidrig**; keine Bedenken hinsichtlich der Bedingungen des Asylverfahrens in Ungarn

03.07.2014, Beschwerde Nr. [13255/07](#), *Georgien / Russland (I)*

Verletzung von **Art 4 4. ZP EMRK** (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen), **Art 5 Abs 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit), **Abs 4** (Recht auf richterliche Haftprüfung), **Art 3** (Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung), **Art 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) und **Art 38 EMRK** (Verpflichtung zur Gewährleistung aller zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Unterstützungen); **koordiniertes Vorgehen** Russlands, im Zuge dessen in den Jahren 2006 und 2007 über **2000 georgische Staatsbürger festgenommen, inhaftiert und ausgewiesen** wurden, **konventionswidrig**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.